



Neuigkeiten und Veränderungen zu den Freiwilligen Vereinbarungen 2024

Neben kleinen Formulierungsänderungen und Anpassungen sind einige grundlegende Änderungen der Freiwilligen Vereinbarungen für das Jahr 2024 und die kommenden Jahre vorgesehen. Weiterhin können die Freiwilligen Vereinbarungen und Auszahlungsanträge als Kopie, Fax oder E-Mail eingereicht werden.

Maßnahme I.H „Umbruchlose Grünlanderneuerung“

Aus pflanzenbaulicher Sicht hat die Nachsaat auf Grünland im Herbst eine größere Erfolgsrate als Nachsaaten im Frühjahr, die sich häufig in konkurrenzstarken Altnarben nur schlecht etablieren können. Deshalb werden wir zwischen der Frühjahrs- und Herbstmaßnahme unterscheiden, indem der Auszahlungsbetrag im Frühjahr gesenkt wird (Striegeln: 35 €/ha, Schlitzen: 60 €/ha). Im Herbst bleibt der vorherige Auszahlungsbetrag bestehen (Striegeln: 45 €/ha, Schlitzen: 70 €/ha).

Maßnahme I.L „Grundwasserschonender Pflanzenschutz“

Da der finanzielle Aufwand bei gesplitteten Pflanzenschutzmaßnahmen häufig größer ist, als bei einer Einmalanwendung, wird die Maßnahme entsprechend angepasst. Bei einem PSM-Nachweis von einer Vorlage beträgt der Auszahlungsbetrag künftig 30 €/ha. Bei Nachweis einer Spritzfolge (zweimalige Behandlung) beträgt die Auszahlung 60 €/ha.

Maßnahme I.F2 „Fruchtfolge – Blühstreifen – **prioritär**“

Bei der Kombination der Maßnahme I.F2 mit der Anrechnung für GLÖZ 8 ist der Auszahlungsbetrag auf max. 400 €/ha beschränkt. Wird der Blühstreifen ohne Anrechnung zu GLÖZ 8 angelegt, bleibt der Auszahlungsbetrag wie zuvor mit 500 €/ha zzgl. Saatgutkosten bestehen. Zudem ist die anzulegende Mindestbreite des Streifens auf 6 Meter festgelegt.

Eigene Nmin-Werte in Roten Gebieten

In den Roten Gebieten (N-Kulisse) muss der Nmin-Wert auf dem Schlag bzw. der Bewirtschaftungseinheit durch Beprobung ermittelt werden. Der Nmin-Richtwert kann nur zur Vorplanung verwendet werden. Sobald der ermittelte Nmin Wert vorliegt, muss dieser den vorgeplanten Wert ersetzen. Die Vorplanung ist daher so durchzuführen, dass bei Einsatz des tatsächlich festgestellten Nmin Wertes der N-Düngebedarf nicht überschritten wird.

Die ersten Ergebnisse der Winterungen sind bereits eingetroffen. Falls Sie für die Sommerungen noch keine Nmin-Beprobung in Auftrag gegeben haben, sollte dies schnellstmöglich nachgeholt werden!



Glyphosat-Verbot und möglicher Ausgleich



Mit der am 07.09.2021 erfolgten Veröffentlichung der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist seit dem 08.09.2021 der Einsatz von Glyphosat in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) verboten. Die einzelnen Regelungen sind auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Pflanzenschutz dargestellt (www.duengebehoerde-niedersachsen.de, Webcode: 01039569)

Für das Jahr 2022 können Landwirte noch bis zum 31.03.2024 einen Ausgleichsantrag stellen. Grundsätzlich ist die Beantragung im Einzelfall möglich. Bei Ackerflächen ist auch ein Pauschalausgleich möglich.

Die Kooperation Leer wird sogenannte Altanträge vorerst nicht bearbeiten, da noch rechtliche Fragen geklärt werden müssen. Darüber hinaus ist bei Anträgen aus den Vorjahren eine Prüfung eines möglichen Ausgleichs kaum möglich. Handelt es sich um neue Anträge, sollen diese im **Vorfeld** beim Wasserversorger angemeldet werden und von einem Pflanzenbauberater sowie einem Betriebswirtschaftler fachlich begleitet werden, um den Ausgleich festzustellen.

Dabei ist zwischen Ackerland und Grünland zu unterscheiden. Bei Ackerland wäre z.Z. ein Pauschalausgleich möglich.

Verbot S-Metolachlor in Wasserschutzgebieten

Ein Metabolit des Wirkstoffes S-Metolachlor (Maisherbizid) wurde von "nicht relevanter Metabolit" zu "relevanter Metabolit" umgestuft. Damit ändert sich der Grenzwert für die Trinkwassergewinnung. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Pflanzenschutzmittel mit S-Metolachlor Dual Gold und Gardo Gold die Anwendungsbestimmung NG300 vergeben.

Der exakte Wortlaut der neuen Anwendungsbestimmung (NG300) lautet: „In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung des Mittels verboten.“

Daher dürfen diese Mittel in allen Wasserschutzgebieten in der kommenden Saison nicht mehr eingesetzt werden.

Aber: S-Metolachlor ist ab 2024 nicht mehr zugelassen. Die Mitgliedstaaten müssen die Zulassungen für entsprechende Produkte bis zum 23. April 2024 widerrufen. Restbestände dürfen noch bis zum 23. Juli 2024 verbraucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa Tel.: 0491/ 9797-39 Mobil: 0152- 547 821 40	Hauke Groeneveld Tel.: 0491/ 9797-24 Mobil: 0152- 547 828 44	Tomma Goudschaal Tel.: 0491/ 9797-27 Mobil: 0152- 547 825 93	Clara Penon Tel.: 0491/ 9797-37
--	---	---	---



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

